



## **Satzung**

### **VOLKSSOLIDARITÄT**

Landesverband Berlin e.V.

Beschluss vom 11.05.2021

der Landesdelegiertenkonferenz

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft des Vereins	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Selbstlosigkeit	6
§ 4 Gliederung des Landesverbandes	6
§ 5 Arten, Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 7 Ehrungen	8
§ 8 Ausschlussverfahren	9
§ 9 Organe des Landesverbandes	10
§ 10 Landesdelegiertenkonferenz	10
§ 11 Verbandsrat	12
§ 12 Aufgaben des Verbandsrates	13
§ 13 Aufgaben des Vorsitzenden des Verbandsrates	14
§ 14 Vorstand	15
§ 15 Aufgaben des Vorstandes	15
§ 16 Beirat	16
§ 17 Bezirksverbände	17
§ 18 Mitgliedergruppen	19
§ 19 Finanzen des Landesverbandes	20
§ 20 Protokollierung von Beschlüssen	21
§ 21 Satzungsänderungen	21
§ 22 Auflösung des Verbandes und Vermögensbindung	21
§ 23 Übergangsbestimmungen Verbandsrat	22
§ 24 Übergangsbestimmung Vorstand	22
§ 25 Schlussbestimmungen	23

## § 1

### **Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter Nummer VR 12136 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist die Gesamtheit seiner Mitglieder, Verbände, Einrichtungen und seiner rechtlich selbständigen gemeinnützigen Gesellschaften im Bundesland Berlin. Der Landesverband ist Mitglied des Volkssolidarität Bundesverband e.V. und Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V.
- (6) Regelungen zur Gestaltung, Anwendung und Verwendung des Signets der Volkssolidarität sowie Bestimmungen zur Nutzung der Marke Volkssolidarität beschließt der Bundesverband der Volkssolidarität. Diese sind in der jeweiligen gültigen Fassung für den Landesverband Berlin und alle seine Gliederungen und Einrichtungen verbindlich.

## § 2

### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Landesverband ist ein unabhängiger, selbständiger, demokratisch organisierter Sozial- und Wohlfahrtsverband der freien Wohlfahrtspflege, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung verfolgt. Er arbeitet ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung entsprechend seinem Leitbild.
- (2) Der Landesverband unterstützt, begleitet und betreut rat- und hilfeschende, hilfsbedürftige und behinderte Menschen, unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht, ihrer nationalen, politischen oder konfessionellen Zugehörigkeit, fördert durch vielseitiges soziales, sozial-kulturelles und gesundheitsaktivierendes Wirken ihre Kompetenz, ihre Lebensqualität und ihr Selbstbewusstsein. In diesem Zusammenhang versteht sich der Landesverband in Wahrnehmung seiner humanistischen Verantwortung in besonderer Weise als Interessenvertreter älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Die Altenhilfe ist eine Kernaufgabe. Er setzt sich durch Hilfe zur Selbsthilfe für die Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens ein. Die Aktivitäten richten sich auf soziale Gerechtigkeit und gegen Sozialabbau.

(3) Der Landesverband bekennt sich zu den antifaschistischen Traditionen der Volkssolidarität und setzt sich für die Verwirklichung der humanistischen und demokratischen Grundwerte des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ein. Der Landesverband bekennt sich zum friedlichen Miteinander der Völker. Er tritt dafür ein, dass von deutschem Boden nie wieder ein Krieg ausgeht und sich unser Land an keinen kriegerischen Handlungen beteiligt. Er ist offen für alle Menschen, unabhängig von ihrer Nationalität und Staatsangehörigkeit, die in ihm eine Stätte der Geborgenheit und des sozialen Engagements sehen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben wirkt er mit kommunalen Einrichtungen und Behörden, mit anderen Vereinen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie mit weiteren Institutionen und Unternehmen zusammen und unterhält Arbeitsbeziehungen zu Partnerorganisationen im Ausland und unterstützt Einrichtungen und Projekte im Rahmen der internationalen Solidarität.

(4) Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben für die Personengruppen gemäß Absatz 2 insbesondere durch das aktive Wirken der Mitgliedergruppen gemäß § 18 dieser Satzung, im Sinne von

- sozialpolitischer Interessenvertretung in der Öffentlichkeit und in Gremien,
- Organisierung vielfältiger gemeinschaftlicher Freizeitaktivitäten,
- Förderung eines generationsübergreifenden, nachbarschaftlichen Zusammenlebens durch sozial-kulturelle sowie psycho-soziale Angebote zur sozialen Integration,
- soziale Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe.

Die Mitarbeiter fördern aktiv den Verein und die Umsetzung der satzungsgemäßen Zwecke.

(5) Auf der Basis der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Grundsätze des Vereins sind Zwecke desselben die Förderung

- a) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- b) der Jugend- und Altenhilfe
- c) der Bildung einschließlich Ausbildung
- d) des Wohlfahrtswesens und des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten der im übrigen genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke
- e) der Hilfe für Flüchtlinge und Kriegsoffer sowie der weiteren, in § 52 Satz 1 Ziffer 10 der Abgabenordnung (AO) genannten Personengruppen
- f) der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.v. § 53 AO.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch zu a), b) und f):

Betreiben von Zentren für die Familienberatung und die Betreuung pflegender Angehöriger

zu b):

Organisation und Durchführung familienbegleitender Hilfen zur Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen

zu b), c), d) und f):

Betreiben von Freizeit- und Begegnungsstätten für die in Absatz 2 genannten Personengruppen

Betreiben von regionalen Begegnungszentren

Betreiben von Kontakt- und Beratungsstellen

Betreiben von fahrbaren und stationären Mittagstischen

zu d):

Betreiben von regionalen Zentren für Selbsthilfeaktivitäten

zu e):

Betreiben von Einrichtungen der Flüchtlingshilfe

zu f):

Betreiben von Einrichtungen der Behindertenhilfe, insbesondere auch Formen betreuten Wohnens

Gewährleisten, Vermitteln und Durchführen ehrenamtlicher wie professioneller Betreuungen für Menschen, die durch körperliche, geistige oder seelische Gebrechen oder durch andere Umstände hilfsbedürftig sind

Durchführung von gesetzlichen Betreuungen, Vormundschaften und Pflegeschaften mit dem Ziel der Wahrung der Rechte von Volljährigen und Minderjährigen, die sich selbst nicht vertreten können.

Der Verein kann jederzeit jede andere, hier nicht beispielhaft aufgezählte Maßnahme, die der unmittelbaren Verwirklichung der vorgenannten Ziele dient, aufnehmen. Einer Änderung dieser Satzung bedarf es insoweit nicht.

Zur Verwirklichung der Maßnahmen kann der Verein sich Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 AO bedienen, eigene Einrichtungen unterhalten oder sich an solchen beteiligen.

(6) Weiterer Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung der o.g. Zwecke an andere steuerbegünstigte Körperschaften i.S.v. § 58 Nr. 1 AO sowie die teilweise Weitergabe eigener Mittel an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken i.S.v. § 58 Ziffer 2 (AO).

Das Betreiben von Zweckbetrieben auch als rechtlich selbständige Gesellschaften und weitere Einrichtungen der Wohlfahrtspflege im Sinne dieser Satzung ist nur dann zulässig, wenn

- der Betrieb ausschließlich dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwirklichen,
- der Betrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

## § 3

### **Selbstlosigkeit**

- (1) Der Landesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Landesverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Landesverbandes erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### **Gliederung des Landesverbandes**

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Bezirksverbände mit ihren Mitgliedergruppen gem. §§ 5 und 18 auf dem Gebiet der Verwaltungsbezirke des Landes Berlin. Die Bezirksverbände Pankow und Mitte bilden die Region Nord. Die Bezirksverbände Treptow-Köpenick und Friedrichshain-Kreuzberg bilden die Region Süd. Die Bezirksverbände Marzahn-Hellersdorf und Lichtenberg bilden die Region Ost.
- (2) Die Bezirksverbände und die Mitgliedergruppen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Landesverbandes. Sie unterliegen der Rechts- und Fachaufsicht des Vorstandes.
- (3) Die Bezirksverbände und die Mitgliedergruppen erfüllen die Aufgaben auf der jeweiligen Ebene. Sie arbeiten in den Bezirksverbänden und im Landesverband zusammen. Grundlage hierfür sind die Regelungen im § 17 und § 18 dieser Satzung.

## § 5

### **Arten, Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Landesverbandes kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden, wenn sie die Satzung und den Verbandszweck anerkennt und einen schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeantrag gestellt hat. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Aufnahme erfolgt durch den Landesverband. Mit der Mitteilung über die Aufnahme werden die Mitgliedskarte, die Satzung und die Beitragsordnung ausgehändigt.

(2) Der Landesverband kann nach schriftlicher Beantragung außerordentliche Mitglieder aufnehmen, die auch juristische Personen sein können. Soweit die außerordentlichen Mitglieder natürliche Personen sind, haben sie das Teilnahmerecht bei Landesdelegiertenkonferenzen, Rederecht, können gewählt werden, haben aber kein Stimmrecht. Bei juristischen Personen als außerordentliche Mitglieder kann von diesen eine natürliche Person entsandt werden, der ebenfalls die Rechte nach Satz 2 zustehen.

(3) Auf Vorschlag des Verbandsrates kann durch Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz einzelnen Personen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben. Diese haben die gleichen Rechte wie außerordentliche Mitglieder.

(4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen

- durch den schriftlich erklärten Austritt gegenüber dem Landesverband, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende,
- bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten, wenn dieser nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats beglichen wurde,
- durch Ausschluss,
- durch Tod.

(5) Die Mitgliedschaft endet bei außerordentlichen Mitgliedern

- durch Austritt nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gemäß Vereinbarung,
- durch deren Löschung,
- durch Ausschluss.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Landesverband gehörenden Gegenstände und Unterlagen herauszugeben.

(7) Teil des Vereinslebens sind weiterhin die Förderer der Volkssolidarität, die den Verein und seine Zwecke und Aufgaben unterstützen, aber nicht Mitglied sind. Deren Status ist in einer Förderordnung des Landesverbandes geregelt.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht,

- am Leben des Landesverbandes und seiner Gliederungen teilzunehmen und es mitzugestalten,
- sich offen und kritisch zur Arbeit der Volkssolidarität zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten,
- die Leistungen der Volkssolidarität in Anspruch zu nehmen,

- an der Vorbereitung und Beschlussfassung zu den Zielen und Aufgaben des Landesverbandes sowie an Rechenschaftslegungen mitzuwirken,
- an den Delegiertenkonferenzen des Landesverbandes als gewählte Landesdelegierte teilzunehmen sowie als natürliche Personen, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, auf allen Ebenen selbst gewählt zu werden.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht,

- die Arbeit der Volkssolidarität zu fördern und entsprechend der Satzung zu handeln,
- die Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenzen, des Verbandsrates und des Vorstands einzuhalten,
- regelmäßig die Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.

(3) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, können nur Mitglieder der Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V. in Funktionen nach §§ 14, 17 und 18 dieser Satzung gewählt werden. Dies gilt nicht für Mitglieder des Beirates gem. § 16 dieser Satzung.

(4) Jedes Mitglied der Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V. ist zugleich Mitglied der Volkssolidarität Bundesverband e.V., solange in der Satzung des Bundesverbandes e.V. eine entsprechende Satzungsbestimmung besteht.

(5) Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied nur eine Stimme; eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Landesdelegierten und Bezirksdelegierten.

(6) Sofern Einladungen auszusprechen sind, gelten diese jedem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied dem Vorstand, dem Bezirksvorstand oder dem Vorstand der Mitgliedergruppe schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet sind. Einladungen können auch in elektronischer Form geschehen. Hierzu ist jedes Mitglied verpflichtet, sofern es über eine elektronische Anschrift verfügt, diese der Geschäftsstelle des Landesverbandes mitzuteilen. Sind Einladungsfristen einzuhalten, so beginnt die Frist mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tage, auch bei elektronischer Einladung.

## § 7

### Ehrungen

(1) Für besondere Verdienste um den Verein sowie um die ehrenamtliche und hauptamtliche Sozialarbeit können verliehen werden

- a) die Goldene Solidaritätsnadel
- b) die Silberne Solidaritätsnadel
- c) die Bronzene Solidaritätsnadel
- d) die Ehrenmitgliedschaft des Landesverbandes Berlin e.V., bei gleichzeitigem Erlass der Beitragspflicht
- e) die Ehrenplakette
- f) der Ehrenpreis



g) Ehrenurkunden

(2) Die Ehrungen erfolgen auf der Grundlage der jeweils gültigen Ehrenordnung der Volkssolidarität Bundesverband e.V.

(3) Der Verbandsrat hat das Recht, auf Vorschlag des Vorstandes, der Bezirksvorstände und auf eigenen Vorschlag Mitglieder der Volkssolidarität sowie weitere Persönlichkeiten anlässlich des Gründungstages der Volkssolidarität am 24. Oktober jeden Jahres mit einem Anerkennungsgeschenk auszuzeichnen.

## **§ 8**

### **Ausschlussverfahren**

(1) Ein Mitglied der Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V., das vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung oder die Interessen des Landesverbandes verstoßen bzw. sein Ansehen geschädigt hat, kann durch Beschluss des Verbandsrates ausgeschlossen werden.

Dies gilt nicht für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsrates. Hier entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.

(2) Das Ausschlussverfahren wird durch einen Antrag eingeleitet, der von jedem Mitglied beim Verbandsrat gestellt werden kann. Für die Beschlussfassung des Verbandsrates gelten die Vorschriften dieser Satzung.

(3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der jeweilige Sachverhalt ist unter Mitwirkung des Bezirksvorstandes und der jeweiligen Mitgliedergruppe sorgfältig zu prüfen. Sofern erforderlich, ist eine Beweisaufnahme durchzuführen.

(4) Die Entscheidung des Verbandsrates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied persönlich zu übergeben oder per Post nachweisbar zuzustellen. Sie muss so gehalten sein, dass das betroffene Mitglied die Vorgänge, auf die sich der Beschluss stützt, in eindeutiger Weise erkennen kann. Sie muss eine Belehrung bezüglich der Anfechtbarkeit enthalten.

(5) Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang schriftlich Einspruch mit Begründung gegen die Entscheidung beim Verbandsrat einlegen, der über den Einspruch entscheidet.

(6) Macht das Mitglied vom Recht des Einspruches innerhalb der vorgesehenen Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss des Verbandsrates.

(7) Bestätigt der Verbandsrat oder die Landesdelegiertenkonferenz den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

(8) Mit dem Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen und sonstigen Leistungen findet nicht statt.

## **§ 9**

### **Organe des Landesverbandes**

(1) Organe des Landesverbandes sind

- die Landesdelegiertenkonferenz,
- der Verbandsrat,
- der Vorstand.

(2) Ihre Tätigkeit regelt sich nach der Satzung und den Ordnungen sowie Richtlinien des Landesverbandes.

## **§ 10**

### **Landesdelegiertenkonferenz**

(1) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ des Landesverbandes. Sie wird alle zwei Jahre, in der Regel im IV. Quartal, einberufen.

Der Verbandsrat bestimmt im Rahmen der Vorbereitung der Landesdelegiertenkonferenz die inhaltlichen Grundlinien und wird dabei vom Vorstand unterstützt.

(2) Eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz ist durch Beschluss des Verbandsrates einzuberufen, wenn es das Interesse des Landesverbandes erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Bezirksvorstände, einem Drittel der Ortsgruppen (vgl. § 18 der Satzung) oder einem Drittel der Mitglieder des Landesverbandes insgesamt schriftlich unter Angabe des Zwecks, der Gründe sowie unter Beifügung des Protokolls zur Beschlussfassung über die Aufforderung zur Einberufung einer außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Landesdelegiertenkonferenz erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n des Verbandsrates unter Beifügung der Tagesordnung, der Wahlordnung und der Beschlussvorlagen mindestens drei Wochen vor dem Termin der Landesdelegiertenkonferenz. Mit Bezug auf die Fristwahrung sowie den Zugang der Einberufung gelten die Regelungen des § 6 Abs. 6 dieser Satzung.

Die Landesdelegiertenkonferenz ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Landesdelegierten anwesend ist.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Landesdelegierten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dringlichkeitsanträge sowie Anträge auf Behandlung

weiterer bedeutsamer nicht bekanntgemachter Angelegenheiten können spätestens drei Wochen vor dem Termin der ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz beim Verbandsrat eingereicht werden. Sie sind schriftlich zu begründen und den Landesdelegierten bis eine Woche vor dem Termin der Landesdelegiertenkonferenz bekannt zu geben. Diese Anträge werden nur in dieser Landesdelegiertenkonferenz behandelt, wenn sie von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Landesdelegierten zugelassen werden.

(5) Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt insbesondere über

- die Aufgaben des Landesverbandes,
- den Geschäftsbericht und die Entlastung des Verbandsrates,
- eingebrachte Anträge,
- Satzungsänderungen,
- die Abwahl von Mitgliedern des Verbandsrates
- die Auflösung des Landesverbandes
- die Feststellung des Jahresabschlusses.

(6) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt den Verbandsrat, dessen Vorsitzenden, sein/e Stellvertreter/in und weitere Mitglieder des Verbandsrates sowie die Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung der Volkssolidarität Bundesverband e.V.

(7) Die Landesdelegiertenkonferenz beruft durch Wahl die Mitglieder des Beirates.

(8) Die Landesdelegiertenkonferenz besteht aus Landesdelegierten, die auf Vorschlag der Mitgliedergruppen und der Bezirksvorstände von den Bezirksdelegiertenkonferenzen für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden; für jede/n Landesdelegierte/n wird gleichzeitig ein/e Stellvertreter/in gewählt. Die Bezirksdelegiertenkonferenzen wählen jeweils den/die Landesdelegierte/n wie folgt:

auf jeden Bezirksverband gem. § 4 dieser Satzung entfällt pro 200 Mitglieder, die diesem nach ihrem Wohnsitz oder kraft Zuordnung (vgl. § 18 Abs. 1) angehören, ein/e Landesdelegierter/e, mindestens jedoch ein/e Landesdelegierter/e. Eine Aufrundung bei den Mitgliederzahlen des Bezirksverbandes erfolgt nicht. Der Verbandsrat gibt auf der Basis dieser Regelung den Delegiertenschlüssel rechtzeitig vor der Durchführung der Landesdelegiertenwahlen den Bezirksverbänden bekannt.

Die Mitglieder des Verbandsrates und die Beiratsmitglieder sind Landesdelegierte.

(9) Der Vorstand nimmt beratend an der Landesdelegiertenkonferenz teil.

(10) Jede/r Landesdelegierte hat jeweils nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar (vgl. auch § 6 Abs. 5).

## § 11

### Verbandsrat

(1) Der Verbandsrat besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und fünf weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Verbandsrates müssen Mitglieder des Landesverbandes sein. Die Hälfte des Verbandsrates sollen Frauen sein.

(2) Der Verbandsrat wird für eine Amtszeit von vier Jahren von der Landesdelegiertenkonferenz in geheimer und direkter Wahl gewählt. Eine Wiederwahl der Verbandsratsmitglieder ist zulässig.

Mitglieder, die als Arbeitnehmer/innen der Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V., seinen Betrieben gem. § 2 (5) der Satzung oder in anderen Organisationen im Verbund der Volkssolidarität tätig sind, können nicht in den Verbandsrat gewählt werden.

Der/Die Vorsitzende des Verbandsrates wird von der Landesdelegiertenkonferenz in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Der/Die stellvertretende Vorsitzende des Verbandsrates wird von der Landesdelegiertenkonferenz ebenfalls in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die anderen Verbandsratsmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang schriftlich per Liste gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Verbandsratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind, es sei denn, sie verzichten auf das Amt oder die Landesdelegiertenkonferenz trifft, eine davon abweichende Entscheidung.

(3) Der Verbandsrat führt Aufsicht über die Verbandsarbeit, beruft und kontrolliert den Vorstand. Er unterstützt die Arbeit der Bezirksvorstände und das aktive Wirken der Mitgliedergruppen. Er ist für alle Aufgaben verantwortlich, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Landesdelegiertenkonferenz ergeben. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich auf der Grundlage einer Geschäftsordnung aus.

Die Mitglieder des Verbandsrates können für ihre Tätigkeit eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung entsprechend § 3, Nr.26a EStG erhalten. Für tatsächliche, in Ausübung des Amtes entstandene Aufwendungen kann Ersatz gegen Nachweis geleistet werden.

(4) Der Verbandsrat sowie der Vorstand können den Beirat entsprechend § 16 dieser Satzung zu gemeinsamen Sitzungen einladen.

(5) Die Sitzungen des Verbandsrates werden mindestens einmal im Quartal und mindestens sechsmal im Jahr durchgeführt. Der Verbandsrat tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreter/in unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn 5 seiner Verbandsratsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Außerordentliche Sitzungen des Verbandsrates sind einzuberufen, wenn es

- die einfache Mehrheit der Mitglieder des Verbandsrates

- oder
- ein Bezirksvorstand mit der Unterschrift der einfachen Mehrheit seiner Bezirksvorstandsmitglieder oder
  - der Vorstand

unter Angabe der wichtigen Gründe fordert.

(7) Die Einberufungsfrist einer außerordentlichen Verbandsratsitzung beträgt abweichend zu § 11 Abs. 5 dieser Satzung eine Woche.

(8) Scheidet ein Mitglied durch Verzicht oder Tod vorzeitig aus dem Verbandsrat aus, so ist der Verbandsrat berechtigt und verpflichtet, einen Ersatz zu ernennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die nächste Landesdelegiertenkonferenz. Das gilt nicht beim vorzeitigen Ausscheiden des/der Vorsitzenden. In diesem Falle muss innerhalb von 3 Monaten nach Ausscheiden eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz zum Zwecke der Neuwahl einberufen werden. Werden ein oder mehrere Mitglieder des Verbandsrates von der Landesdelegiertenkonferenz, während der laufenden Wahlperiode, abgewählt, so werden von ihr Nachfolger/innen gewählt. Eine Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.

(9) Der Verbandsrat hat das Recht, ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen zu bilden, Richtlinien oder Ordnungen zu erlassen. Der/die Vorsitzende des Beirates oder ihr/e Stellvertreter/in nimmt an den Sitzungen des Verbandsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Verbandsrat nichts anderes beschließt.

(10) Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsrates teil, soweit der Verbandsrat nichts anderes beschließt.

## § 12

### **Aufgaben des Verbandsrates**

(1) Der Verbandsrat ist das aufsichtführende Organ gegenüber dem Vorstand und nach der Landesdelegiertenkonferenz das oberste Organ des Landesverbandes. Der Verbandsrat ist neben den in § 12 Abs. 2 genannten Aufgaben für die grundsätzliche verbandspolitische Zielsetzung, die allgemeine strategische Ausrichtung und die Kontrolle des Volkssolidarität Landesverband Berlin e. V. verantwortlich.

Der Verbandsrat überwacht insbesondere die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die sich aus der Satzung des Bundesverband Volkssolidarität e.V. und der Satzung und den Ordnungen des Volkssolidarität Landesverband Berlin e. V. ergeben.

(2) Der Verbandsrat hat zudem folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss des Landesverbandes
- b) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Landesverbandes

- c) Änderungen (unterjährig) des Wirtschaftsplans des Landesverbandes
- d) Vorbereitung Beschlussfassung der Landesdelegiertenkonferenz über die Abwahl von Verbandsratsmitgliedern aus wichtigem Grund

(3) Zur Wahrung der Aufsichtsfunktion hat der Verbandsrat gegenüber dem Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Formulierung der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Ziele für den Vorstand
- b) Berufung der Vorstandsmitglieder
- c) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund und vorläufige Suspendierung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund
- d) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Prüfung des Standes der Entwicklung des Mitgliederverbandes, seiner Finanzierung und Perspektiven.
- g) Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand
- h) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Entwicklung des Landesverbandes und seiner Tochter- bzw. Beteiligungsgesellschaften
- i) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes im Rahmen der Zuständigkeitsordnung
- j) Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan
- k) Erteilung eines Prüfungsauftrages an einen Wirtschaftsprüfer, der Jahresabschlüsse, Lageberichte des Landesverbandes und die Finanzarbeit des Vorstandes prüft
- l) Berichterstattung gegenüber der Landesdelegiertenkonferenz zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie sonstiger Vereinstätigkeit

## **§ 13**

### **Aufgaben des Vorsitzenden des Verbandsrates**

(1) Der/Die Vorsitzende des Verbandsrat ist Repräsentant/ in des Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V. Er/ sie hat die Aufgaben inne, die ihm/ ihr durch die Satzung, die Landesdelegiertenkonferenz oder den Verbandsrat übertragen werden. Er führt den Vorsitz in der Landesdelegiertenkonferenz.

(2) Der/Die Vorsitzende des Verbandsrates unterzeichnet gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsrates den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder.

## § 14

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Volkssolidarität Landesverband Berlin e. V. sein.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Bestimmungen des Paragraphen 181 BGB befreit, also für Geschäfte, die ein Vorstand als Vertreter des Vereins mit sich selbst oder als Vertreter eines anderen Dritten abschließt.

(2) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig. Er wird für die Dauer von höchstens fünf Jahren berufen. Näheres regelt ein Dienstvertragsverhältnis. Eine mehrfache Bestellung des Vorstandes ist zulässig.

## § 15

### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes unter Beachtung der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz und des Verbandsrates. Der Vorstand hat die umfassende Kompetenz der Geschäftsführung und der operativen Leitung und Vertretung des Landesverbandes. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat regelmäßig in Abstimmung mit dem Verbandsrat eine Revision durchzuführen.

(2) Der Vorstand hat unter anderem:

- a) den Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung sowie Änderung im laufenden Jahr dem Verbandsrat zur Genehmigung vorzulegen
- b) den Jahresabschluss aufzustellen, dem Verbandsrat zur Prüfung und der Landesdelegiertenkonferenz zur Feststellung vorzulegen
- c) dem Verbandsrat und der Landesdelegiertenkonferenz Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten
- d) den Verbandsrat unaufgefordert über alle Angelegenheiten von verbandspolitischer Bedeutung zu unterrichten

(3) Der Vorstand hat dem Verbandsrat laufend über wesentliche Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, beispielsweise über:

- a) den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und grundsätzlicher Fragen der Verbandsführung

- b) den Gang der Geschäfte und die Einhaltung des Wirtschaftsplans, die Liquidität und den Vermögensstand des Landesverbandes und seiner Tochter-/Beteiligungsgesellschaften
  - c) die Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen
  - d) den Stand der Entwicklung des Mitgliederverbandes, seiner Finanzierung und Perspektiven
- (4) Die Vornahme von Rechtsgeschäften, die der vorherigen Zustimmung des Verbandsrates bedürfen:
- a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
  - b) Vornahme von baulichen Maßnahmen
  - c) Aufnahme von Darlehen und Krediten
  - d) Gründung und Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen
- (5) Der Vorstand fasst in seinen Sitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist das Votum des/der Vorstandsvorsitzenden entscheidend.
- (6) Der Vorstand vertritt die Interessen und Stimmrechte in den Gesellschaften der verbundenen Unternehmen des Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V. allein. Dazu gehören auch die Berufung und Abberufung von Geschäftsführern in den verbundenen Unternehmen. Weitere Befugnisse werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Die unter § 15 Abs. 2 d. dieser Satzung genannten Aufgaben sind in diesem Zusammenhang entsprechend zu beachten.
- (7) Der Vorstand bedient sich zum Zwecke der Prüfung des Rechnungswesens, der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lohnbuchhaltung eines Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers, der vom Verbandsrat bestellt wird.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund durch den Verbandsrat abberufen werden. Für die Abberufung der Vorstandsmitglieder ist eine 2/3 Mehrheit der Verbandsratsmitglieder erforderlich.
- (9) Der Vorstand unterstützt und koordiniert die Arbeit der Bezirksvorstände und das aktive Wirken der Mitgliedergruppen. Im Übrigen ist der Vorstand für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

## § 16

### Beirat

- (1) Der Landesverband wird durch Wahl der Landesdelegiertenkonferenz einen Beirat einsetzen.
- (2) Der Beirat berät den Verbandsrat.
- (3) Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich. Er besteht aus bis zu 7 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Verbandsrates von der Landesdelegiertenkonferenz bei der Wahl des Verbandsrates entsprechend §



10 (7) dieser Satzung gewählt werden. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Der Beirat kann aus ehrenamtlich Tätigen, hauptberuflichen Mitarbeiter/innen oder sonstigen Persönlichkeiten bestehen.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer der Amtszeit. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so kann der Verbandsrat ein neues Beiratsmitglied bestimmen.

(5) Der Beirat gibt Anregungen zur Arbeit des Verbandsrates sowie des Vorstandes und kann Vorschläge zur Erarbeitung vereinspolitischer Strategien, Konzepte sowie Maßnahmen und Stellungnahmen zu Vorlagen abgeben.

(6) Der Beirat tritt jährlich mindestens zwei Mal auf Einladung des/der Vorsitzenden des Beirates, im Falle der Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, zusammen. Er ist weiterhin einzuberufen, wenn dies mindestens vier Beiratsmitglieder unter Angabe des zu behandelnden Tagesordnungspunktes schriftlich beantragen.

(7) Der Beirat ist arbeitsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Über seine Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen und aufzubewahren ist.

(8) Der Beirat kann Mitglieder des Verbandsrates und des Vorstandes zu Tagesordnungspunkten einladen.

(9) Die Mitglieder des Beirates können für ihre Tätigkeit eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung entsprechend § 3, Nr.26a EStG erhalten. Für tatsächliche, in Ausübung des Amtes entstandene Aufwendungen kann Ersatz gegen Nachweis geleistet werden.

## § 17

### Bezirksverbände

(1) Die Mitglieder in einem Verwaltungsbezirk des Landes Berlin bilden den Bezirksverband, die in Mitgliedergruppen organisiert sind.

(2) Organe des Bezirksverbandes sind

- die Bezirksdelegiertenkonferenz
- der Bezirksvorstand.

(3) Für die Bezirksdelegiertenkonferenz werden die Bezirksdelegierten von den Mitgliedern der jeweiligen Ortsgruppen des Bezirksverbandes wie folgt gewählt:

auf je 100 Mitglieder einer Ortsgruppe entfällt ein/e zu wählende/r Bezirksdelegierte/r, mindestens jedoch ein/ Bezirksdelegierte/r. Eine Aufrundung findet nicht statt. Der Bezirksvorstand teilt den jeweiligen Ortsgruppen die auf sie entfallende, zu wählende Delegiertenanzahl rechtzeitig mit.

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind Delegierte der Bezirksdelegiertenkonferenz.  
Die Amtszeit der Bezirksdelegierten beträgt vier Jahre.

(4) Der Bezirksvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und weiteren Mitgliedern. Die Leiter/innen von regionalen Begegnungszentren nehmen mit beratender Stimme an den Bezirksvorstandssitzungen teil, unterstützen die Arbeit der Bezirksverbände und koordinieren ihre Zusammenarbeit. Leiter/innen von regionalen Begegnungszentren und Arbeitnehmer/innen vergleichbarer Hierarchieebenen können nicht in die Bezirksvorstände gewählt werden.

(5) Der Bezirksvorstand wird durch die Bezirksdelegiertenkonferenz für eine Amtszeit von maximal vier Jahren gewählt. Eine kürzere Amtszeit ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und ihr Amt antreten können. Bei Ausfall oder Rücktritt von Mitgliedern des Bezirksvorstandes kann dieser andere Mitglieder bis zur nächsten Bezirksdelegiertenkonferenz kooptieren.

(6) Der gewählte Bezirksvorstand ernennt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in.

(7) Der Bezirksvorstand tagt nach Bedarf, aber mindestens viermal im Jahr. Er tritt auf Einladung seines/seiner Vorsitzenden oder eines/einer Stellvertreter/in zusammen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über jede Bezirksvorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(8) Die Bezirksvorstände koordinieren und unterstützen die Arbeit der Mitgliedergruppen, organisieren die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, Helfer/innen, führen den Erfahrungsaustausch und gewährleisten eine enge Zusammenarbeit mit den Leitungen aller Einrichtungen und Projekte des Landesverbandes, die sich in ihrem Bezirk befinden. Ziel ist es mit der Maßgabe, Verbandsmitgliedern und anderen Bürgern vielfältige Angebote auf sozial-kulturellem und psycho-sozialem Gebiet zu unterbreiten. Sie haben die Leistungsangebote der Volkssolidarität in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Dazu fassen sie auf der Grundlage dieser Satzung, der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz, des Verbandsrats und des Vorstandes ihre eigenen Beschlüsse.

(9) Die Bezirksvorstände arbeiten in den drei Regionen untereinander und mit den regionalen Begegnungszentren eng zusammen, stimmen sich zu gemeinsamen Zielen und Aufgaben ab und kooperieren bei deren Umsetzung. Über die Form der Zusammenarbeit zwischen dem Bezirksvorstand, den Mitgliedergruppen, ihren Vorständen und Mitgliedern treffen die Bezirksvorstände eigene Regelungen.

(10) Die Bezirksvorstände informieren den Vorstand und Verbandsrat über Entwicklungen und Tendenzen innerhalb des Bezirkes, die für Aufgaben des Landesverbandes von Bedeutung sein können.

(11) Die Bezirksvorstände vertreten auf der Grundlage der Satzung des Landesverbandes und dazu erlassener Richtlinien die Interessen der Mitgliedergruppen gegenüber Behörden, öffentlichen Einrichtungen, Vereinen, Verbänden und privaten Unternehmen in ihrem Bezirk.

(12) Die Bezirksvorstände bemühen sich um Finanz- und Sachspenden ortsansässiger natürlicher und juristischer Personen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes.

(13) Der/die Leiter/innen von regionalen Begegnungszentren werden durch den Vorstand in Abstimmung mit den Bezirksvorständen eingestellt. Sie verwirklichen die Beschlüsse der Organe des Landesverbandes sowie der Bezirksverbände und leiten die Regionalen Begegnungszentren. Sie sind für die Stärkung und Weiterentwicklung der Volkssolidarität in den Regionen verantwortlich. Sie organisieren die Zusammenarbeit mit den Bezirksvorständen und sind diesen auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(14) Ehrenamtliche und Mitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung, die den Höchstbetrag des § 3 Nr. 26 a EStG nicht überschreiten darf, erhalten. Näheres regelt die Finanzordnung der Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V., die vom Vorstand beschlossen wird.

## **§ 18**

### **Mitgliedergruppen**

(1) Mitgliedergruppen, nämlich Orts-, Kiez-, Interessen- und Selbsthilfegruppen, sind die Basis des Landesverbandes. Sie sind Teil des Bezirksverbandes, dem sie wegen ihrer Zugehörigkeit zum jeweiligen Verwaltungsbezirksgebiet oder gemäß Zuordnungsbeschluss des Vorstandes angehören. Jedes Mitglied i.S.v. § 5 Abs. 1 gehört mit der Aufnahme - unabhängig davon, ob es sich einer Kiez-, Interessen- oder Selbsthilfegruppe anschließt - der Ortsgruppe seines Wohnorts im Bezirksverband an.

Ist das Mitglied in einer Kiez-, Interessen- oder Selbsthilfegruppe aktiv, die sich nicht im Bereich der Ortsgruppe seines Wohnortes im Bezirksverband befindet oder ändert das Mitglied später seinen Wohnsitz, so kann das Mitglied auf seinen schriftlichen Wunsch, der dem Landesverband gegenüber zu äußern ist, der Ortsgruppe zugeordnet werden, in der die Kiez-, Interessen- oder Selbsthilfegruppe tätig ist, oder, bei Wohnsitzwechsel, bei der bisherigen Ortsgruppe verbleiben. Nur in der Ortsgruppe finden durch seine Mitglieder die Wahlen der Bezirksdelegierten nach § 17 Abs. 3 statt.

Mitglieder, die keiner Mitgliedergruppe in den Bezirken angehören wollen oder aus Mitgliedergruppen ausscheiden, die nicht mehr aktiv arbeiten, werden in einer zentralen Mitgliedergruppe in der Landesgeschäftsstelle geführt. Diese Mitglieder werden als Einzelmitglieder erfasst und durch die Landesgeschäftsstelle betreut. Die Mitgliedergruppe hat Ihren Sitz im Bezirksverband, in dem sich die Geschäftsstelle befindet. Die Regelungen des § 17 und 18 finden weiterhin Anwendung.

(2) Die Mitgliedergruppen verwirklichen die Ziele des Landesverbandes in ihrem Bereich und erfüllen die Beschlüsse des jeweiligen Bezirksvorstandes. Sie setzen dafür die ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel satzungsgemäß ein. Die Erfüllung der Aufgaben der Mitgliedergruppen wird durch ehrenamtliche Helfer/innen und Mitarbeiter/innen unterstützt und gefördert.

(3) Die Mitgliedergruppen und die ehrenamtlichen Helfer/innen, Mitarbeiter/innen fördern die aktive Teilnahme der Mitglieder und anderer Bürger/innen am öffentlichen Leben. Sie unterstützen

insbesondere ältere und hilfsbedürftige Bürger/innen, vermitteln ihnen Wissen und Erfahrungen im Umgang mit Behörden, leisten einen Beitrag zum sozial-kulturellen und geselligen Leben in ihrem Wohnbereich und bei der Hilfe zur Selbsthilfe. Sie gestalten eine aktive Lebenshilfe und soziales Engagement für ein selbstbestimmtes Leben.

(4) Die Mitgliedergruppe wird von einem Vorstand oder von Personen, die von der Mehrheit der Mitglieder gewählt wurden bzw. das Vertrauen erhielten, geleitet. In der Regel werden der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Hauptkassierer/in auf einer Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Alternativ können durch die Mitglieder Leitungsgremien oder Sprecher/innen bzw. Sprecherräte berufen bzw. bestimmt werden.

(5) Interessengruppen verwirklichen soziale, geistige, kreative, musische und sportliche Interessen. Selbsthilfegruppen können sich aus medizinisch bzw. sozial betroffenen Menschen bilden, um Selbsthilfe und Hilfe zur Selbsthilfe in der Gemeinschaft zu leisten.

(6) In Interessen- und Selbsthilfegruppen können sich Mitglieder aus den Bezirksverbänden zum Zwecke einer gemeinsam ausgeübten Tätigkeit im Sinne dieser Satzung zusammenschließen. Die Gründung einer überbezirklichen Interessen- oder Selbsthilfegruppe bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Gründen sich diese Gruppen innerhalb eines Bezirksverbandes, erfolgt ihre Bestätigung durch den Bezirksvorstand.

(7) Die Vorstände/Leitungen der Mitgliedergruppen sind dem Bezirksvorstand auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

## § 19

### Finanzen des Landesverbandes

(1) Die Arbeit des Landesverbandes wird aus Mitgliedsbeiträgen, den Erlösen von Sammlungen, Spenden, Lotterien, Bußgeldern sowie aus Zuwendungen und eigener Tätigkeit finanziert.

(2) Über die Höhe und die Verteilung der Beiträge beschließt die Landesdelegiertenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit. Die Verfahrensweise regelt eine Beitragsordnung.

(3) Zu den Finanzen des Landesverbandes gehören finanzielle Beiträge der Mitglieder, die finanziellen Mittel der Mitgliedergruppen, der Bezirksverbände und des Landesverbandes. Diese Finanzmittel sind nur für satzungsgemäße Ausgaben entsprechend dem Wirtschaftsplan des Landesverbandes zu verwenden.

(4) Im Rahmen der Geschäftsberichte wird über die Finanzen Rechenschaft durch den Verbandsrat auf den Landesdelegiertenkonferenzen abgelegt.

## § 20

### **Protokollierung von Beschlüssen**

Die in den Landesdelegiertenkonferenzen, den Sitzungen des Verbandsrates und in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## § 21

### **Satzungsänderungen**

(1) Für eine Satzungsänderung, mit Ausnahme der Änderung oder Ergänzung der Satzungszwecke ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der zur Landesdelegiertenkonferenz erschienenen Delegierten erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Landesdelegiertenkonferenz nur abgestimmt werden, wenn bereits in der Einladung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und ihr sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

(2) Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens bis zum 31. Juli jeden Jahres beim Verbandsrat schriftlich eingereicht werden und ausreichend begründet sein.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

(4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Verbandsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden.

## § 22

### **Auflösung des Verbandes und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Landesverband aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Landesdelegiertenkonferenz anwesenden Delegierten erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Landesdelegiertenkonferenz gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Landesverbandes nach Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten vollständig an den

Volkssolidarität Bundesverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Falls dieser nicht mehr bestehen sollte, fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V., der es ebenfalls ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

## § 23

### Übergangsbestimmungen Verbandsrat

(1) Der erste Verbandsrat wird aus den im Zeitpunkt des Beschlusses der Satzungsänderung durch die Landesdelegiertenkonferenz im Amt befindlichen Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes gebildet.

(2) Die personelle Bildung und Erstbesetzung des Verbandsrates durch Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz:

Vorsitzende/r des Verbandsrates: **Dr. Uwe Klett**

Stellvertretende/r Vorsitzende/r: **Stefanie Fuchs**

Mitglied Verbandsrat: **Udo Castedello**

Mitglied Verbandsrat: **Thomas Fritsche**

Mitglied Verbandsrat: **Karin Scheurich**

Mitglied Verbandsrat: **Frank Sobanski**

Mitglied Verbandsrat: **Renate Spindler**

(3) Die Amtszeit des ersten Verbandsrates endet mit Wahl eines neuen Verbandsrates auf der Landesdelegiertenkonferenz im IV. Quartal 2022.

(4) Die Wirksamkeit der Übergangsbestimmung nach § 23 tritt mit Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz über diese Satzung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## § 24

### Übergangsbestimmung Vorstand

(1) Bis zur Berufung eines Vorstandes nach § 14 (1) sind die ersten Mitglieder des Vorstandes der/die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Satzungsänderung im Amt befindliche Landesgeschäftsführer/in und seine/ihre stellvertretende Landesgeschäftsführung.

(2) Die Wirksamkeit der Übergangsbestimmung nach § 24 tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### Schlussbestimmungen

(1) Die Änderungen der Satzung der Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V. wurden durch die Landesdelegiertenkonferenz am 11. Mai 2021 beschlossen. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

(2) Die Übergangsbestimmungen des § 23 enden mit der Wahl eines neuen Verbandsrates auf der Landesdelegiertenkonferenz im IV. Quartal 2022. Die Übergangsbestimmung des § 24 endet mit der Berufung des Vorstandes nach § 14 (1) durch den Verbandsrat.

(3) Der Name "Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V." und das Symbol in der jeweils gültigen Fassung sind geschützt.

(4) Der Landesverband erhebt und verarbeitet Mitgliederdaten und Geschäftsdaten nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Gliederungen, Einrichtungen und die rechtlich selbständigen gemeinnützigen Gesellschaften stellen dem Vorstand Daten gemäß den Anforderungen der Statistik und zu den Kennzahlen der sozialwirtschaftlichen Entwicklung zur Verfügung.

(5) Soweit sich die Satzung auf natürliche Personen bezieht, gelten die Bestimmungen für weibliche und männliche Personen gleichermaßen.

Gez. am 18.05.2021

Dr. Uwe Klett  
Für den Vorstand des Volkssolidarität  
Landesverband Berlin e.V.

Thomas Fritsche  
Für den Vorstand des  
Volkssolidarität  
Landesverband Berlin e.V.